

Satzung
des „TanzCentrum Gold und Silber Bremen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TanzCentrum Gold und Silber Bremen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Bremen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Trainingsangebote im Tanzsport auf der Ebene des Leistungssports sowie des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports,
 - b) Durchführung von Sportkursen für Mitglieder des Vereins und Vereinsfremde,
 - c) Veranstaltung von Tanzturnieren nach den Regelungen und mit Genehmigung des Deutschen Tanzsportverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Bremen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Emblem

Die Farben des Vereins sind Gold und Silber.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet. In besonderen Fällen ist eine zeitlich befristete Mitgliedschaft möglich.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
 - A) Ordentliche Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - B) Ehrenmitglieder
 - C) Kurzzeitmitgliedschaft

- a) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten. Die kurzfristige Mitgliedschaft ist auf max. 1 Jahr begrenzt.
- b) Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- c) Für die Kurzzeitmitgliedschaft gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

D) Fördermitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter A), B) und C).

- (3) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten ausgesetzt.
- (6) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Dieser kann nur jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember erfolgen und ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher in Textform anzuzeigen.
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand vorgenommen werden kann, wenn ein weiteres Verbleiben eines Mitgliedes dem Ansehen des Vereins abträglich ist, direkte Nachteile für den Verein oder für eine größere Anzahl seiner Mitglieder mit sich bringt. Oder wenn die Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes länger als sechs Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unentschuldigt ausstehen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des Mitgliedes, der innerhalb vier Wochen mittels formlos eingeschriebenen Briefes eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher wie folgt zu erfolgen:
 1. Schriftlicher Aushang im Vereinsheim (Waller Heerstraße 46, 28217 Bremen),
 2. Schriftliche Benachrichtigung (einfacher Brief) an passive erwachsene Mitglieder an die Anschrift, die die Mitglieder dem Vorstand bekanntgegeben haben, und
 3. Veröffentlichung auf den Internetseiten des Vereins spätestens mit Ablauf des Tages, an dem der schriftliche Aushang im Vereinsheim erfolgt.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) den Bericht des Vorstandes
- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Neuwahl des Vorstandes
- c) die Wahl des Beirates
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) den Veranstaltungskalender
- f) den Haushaltsvoranschlag
- g) Anträge
- h) Verschiedenes.

(5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

(6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr überschritten haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder Mitgliedsbeiträgen sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

(7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des Absatzes 8, die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Technischer Leiter
- h) Pressesprecher

Bei Stimmgleichheit auf Vorstandssitzungen entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung auf Vorstandssitzungen ist die Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

(4) Zur Vertretung des Vereins und für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich wobei entweder der Vorsitzende oder der Schatzmeister beteiligt sein muss.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl eines Kandidaten, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf, für die restliche Amtszeit ergänzen.

§ 9 Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung für spezielle Aufgaben einen Beirat.

a) Jugendvertreter unter 21 Jahre alt.

Dieser wird von den Mitgliedern, die bis zum Ende des ablaufenden Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt.

b) Beirat für Finanzorganisation

c) Beirat für Organisation und Verwaltung.

d) Beirat für Festlichkeiten und Veranstaltungen (keine Sportturniere)

e) Beirat für Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Beiträge

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so wird der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen.

(3) Mahnungen werden spätestens ein Vierteljahr nach Fälligkeit des Beitrages (Gesamtbeitrag) ausgesprochen, § 10, Abs. 2.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Diese Satzung vom 21. Februar 1968 in seiner Änderungsfassung vom 30.3.79

ist beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.3.79.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 1983.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 1994.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. März 2006.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12. März 2013.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung – gleich aus welchem Grunde – unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.